

II-8602 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7263/1-Pr 1/89

4096 IAB

1989 -09- 11

zu 4198 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4198/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fischer und Genossen (4198/J), betreffend Vorgangsweise des Justizministers bei der Einleitung einer Voruntersuchung, beantworte ich wie folgt:

Wie einleitend in der Begründung der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, ist Österreich auf Grund seiner Gesetze verpflichtet, die Grundsätze eines Rechtsstaates zu beachten. In Entsprechung dieses Grundsatzes hat der Gesetzgeber in der Strafprozeßordnung festgelegt, welche Staatsorgane für die Durchsetzung des Strafrechtes zu sorgen und wie sie dabei vorzugehen haben. Im § 34 Abs.1 StPO ist das Legalitätsprinzip verankert, das dem Staatsanwalt zur Pflicht macht, alle strafbaren Handlungen, die zu seiner Kenntnis kommen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amts wegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das Gericht das Erforderliche zu veranlassen. Dieses Prinzip garantiert die Gleichheit aller vor dem Strafgesetz. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Strafverfahren einzuleiten oder die Verfolgung aufzugeben sei, sind daher Zweckmäßigkeitserwägungen, zum Beispiel Gründe der Staatsraison, ausgeschlossen.

- 2 -

Eine der in der Prozeßordnung vorgesehenen möglichen Untersuchungsarten ist die gerichtliche Voruntersuchung, die den Zweck hat, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt so weit zu klären, als es nötig ist, um die Momente festzustellen, die geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in den Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten.

Natürlich gilt auch im gerichtlichen Strafverfahren der in der Anfragebegründung erwähnte Grundsatz des Parteigehörs; ich verweise auf die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Vernehmung des Beschuldigten im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung (§§ 198 ff., 245 StPO). Schließlich möchte ich noch auf das im § 3 StPO verankerte und in weiteren Bestimmungen zum Ausdruck kommende Prinzip der materiellen Wahrheit hinweisen.

Von diesen Prämissen ausgehend nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1:

Im Zuge der Aufarbeitung des umfangreichen Noricum-Komplexes ergaben sich Hinweise, die den Verdacht begründet erscheinen lassen, (ehemalige) Regierungsglieder könnten von Kriegsmateriallieferungen in kriegsführende Staaten gewußt, die Fortführung dieser Lieferungen nicht unterbunden bzw. es unterlassen haben, den Verdacht strafbarer Handlungen sogleich dem Staatsanwalt anzuzeigen. Diese Verdachtslage bedarf einer Überprüfung. Im Rahmen der deshalb eingeleiteten Voruntersuchung sind die in der Anfrage namentlich genannten ehemaligen Regierungs-

- 3 -

mitglieder zwischen dem 9. und 11. August 1989 eingehend vom Untersuchungsrichter gehört worden.

Zu 2:

Ich verweise auf die Tatsache der bereits erfolgten Vernehmung der Verdächtigen durch den Untersuchungsrichter.

Zu 3:

Zunächst möchte ich klarstellen, daß der Untersuchungsrichter nur auf Grund eines darauf abzielenden Antrages eines berechtigten Anklägers die Einleitung der Voruntersuchung gegen eine Person, die einer bestimmten Tat verdächtig ist, beschließen kann.

Ich habe nach einer Dienstbesprechung am 7. Juli 1989 den im Bundesministerium für Justiz erschienenen Medienvertretern zusammenfassend das einvernehmliche Ergebnis dieser Dienstbesprechung bekanntgegeben, wonach die Staatsanwaltschaft Linz die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Bundeskanzler a.D. Dr. Sinowatz, Bundesminister a.D. Blecha und den ehemaligen Außenminister Mag. Gratz wegen des Verdachtes der Neutralitätsgefährdung und des Mißbrauchs der Amtsgewalt beantragen werde. Ich habe diese staatsanwaltschaftliche Antragstellung damit begründet, daß in letzter Zeit den zuständigen Justizbehörden zugekommene Unterlagen konkrete Verdachtsmomente in der aufgezeigten Richtung ergeben haben.

Das öffentliche rechtsstaatliche Interesse an der Information darüber, wie die zuständigen Behörden auf vorgebrachte Anschuldigungen von Rechtsbrüchen in der staatlichen Verwaltung reagieren, in Verbindung mit der sich aus dem Bundesministeriengesetz ergebenden Auskunftspflicht, ist die Grundlage für meine seinerzeitigen Er-

- 4 -

klärungen gegenüber Medienvertretern gewesen. Derartige Erklärungen vermögen die Entscheidung des unabhängigen Untersuchungsrichters über den Antrag des Staatsanwalts auf Einleitung einer Voruntersuchung keineswegs zu beeinflussen. Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem derartigen Antrag beizutreten, so hat er darüber den Beschluß der Ratskammer einzuholen.

Zu 4:

Nein, weil eine derartige Gelegenheit zu einer Stellungnahme der Betroffenen vor Einleitung eines Vorverfahrens in der Prozeßordnung nicht vorgesehen ist. Eine Bekanntgabe der Verdachtslage an den Verdächtigen vor dessen Vernehmung im Rahmen des Vorverfahrens würde häufig sogar dem Sinn des Vorverfahrens, das ja dem eingangs erwähnten Grundsatz der materiellen Wahrheit verpflichtet ist, zuwiderlaufen.

Die Verdächtigen sind durch den ihnen zugestellten und in Rechtskraft erwachsenen Beschluß des Landesgerichtes Linz vom 10. Juli 1989, womit die Voruntersuchung eingeleitet worden ist, und später anlässlich ihrer verantwortlichen Abhörung als Beschuldigte über die Verdachtslage informiert worden.

Zu 5:

Da die Voruntersuchung nichtöffentlich und überdies noch nicht abgeschlossen ist, können die konkreten Verdachtsmomente derzeit nicht bekanntgegeben werden.

Zu 6:

Ja. Das bisherige Vorgehen erfolgte in gesetzeskonformer Weise.

- 5 -

Zu 7:

Wie ich bereits in der Sitzung des Nationalrats am 5. April 1989 ausgeführt habe, war mein Bemühen ständig davon getragen, die äußerst umfangreiche Noricum-Strafsache möglichst rasch und dennoch effizient einer Erledigung zuzuführen. Ich habe daher immer wieder auf eine möglichst rasche Ausarbeitung einer Anklageschrift hinsichtlich der erledigungsreifen Teile gedrungen. Soweit aus einzelnen Beweismitteln sich Hinweise auf mehr oder weniger vage Anschuldigungen gegen Politiker ergeben, war ich der Meinung, daß eine sofortige Einleitung eines gerichtlichen Vorverfahrens nicht zielführend sei, sondern daß diese, dem Grundsatz der Unmittelbarkeit entsprechend, zunächst als Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen werden sollten. Die dann gegebene Aktenlage sollte Grundlage für weitere, andere Personen betreffende Entscheidungen sein. Die inzwischen eingetretene Verdichtung des Verdachtsmaterials gegen die drei namentlich genannten ehemaligen Regierungsmitglieder ließ jedoch ein derartiges Zuwarten auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht mehr sachgerecht erscheinen.

Zu 8:

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Antragstellung der Staatsanwaltschaft auf Einleitung eines Vorverfahrens an die Verdächtigen vor dieser Antragstellung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Ich habe, dessen ungeachtet, in unmittelbarem Anschluß an die Dienstbesprechung den Präsidenten der österreichischen Rechtsanwaltskammer als mir bekannten Rechtsvertreter des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Sinowatz über meine bevorstehende öffentliche Erklärung gegenüber Medienvertreter telefonisch in Kenntnis gesetzt. Er sagte mir zu, für eine Weiterleitung dieser Information auch an die beiden anderen Verdächtigen zu sorgen.

7 . September 1989

